

# **Ausführungsbestimmungen**

## **über die Organisation und die Arbeit der Kommissionen**

vom 16. Juni 2014 <sup>1</sup>



Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt, gestützt auf Art. 6, 7, 8, 9, 21, 22 und 25 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999, sowie in analoger Anwendung der Geschäftsordnung vom 01. Oktober 1996, folgende Ausführungsbestimmungen:

#### **Art. 1            *Ziel und Zweck***

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat kann für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitlich befristete Kommissionen bestellen.

<sup>2</sup> Die Kommissionen gehören zu den Organen der Einwohnergemeinde Sachseln. Sie beraten die Gemeindebehörden und unterstützen diese beim Vollzug ihre Aufgaben.

#### **Art. 2            *Begriffe***

Funktionsbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen gelten für männliche und weibliche Personen.

#### **Art. 3            *Wahl und Zusammensetzung***

<sup>1</sup> Sofern die kantonale Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Kommissionsmitglieder vom Einwohnergemeinderat gewählt. Beim Wahlprozedere hat der Departementsvorsteher das Vorschlagsrecht. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Für die Wahl von externen Mitgliedern wird den Ortsparteien in der Regel das Vorschlagsrecht gewährt. Mit der Information an die Parteien erfolgt gleichzeitig eine öffentliche Ausschreibung im Gemeindeinformationsblatt und auf der Homepage. Zudem wird eine Mitteilung an die Tagespresse gemacht. <sup>3</sup>

<sup>3</sup> Der Einwohnergemeinderat bestimmt die Zusammensetzung einer Kommission und bezeichnet das Präsidium. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

#### **Art. 4            *Amtsdauer, Amtsjahr***

<sup>1</sup> Das Amtsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt 4 Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich.

<sup>2</sup> Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

#### **Art. 5            *Aufgaben und Befugnisse***

Sofern die kantonale Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Aufgaben und Befugnisse einer Kommission vom Einwohnergemeinderat in einem Pflichtenheft geregelt.

#### **Art. 6            *Beschlussfassung***

<sup>1</sup> Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder mit Einschluss des Vorsitzenden sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es wird offen abgestimmt.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

#### **Art. 7           *Kollegialitätsprinzip***

Beschlüsse der Kommissionen gehen vom Kollegium aus. Jedes Mitglied ist daran gebunden.

#### **Art. 8           *Amtsgeheimnis***

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis.

<sup>2</sup> Geheim zu halten sind Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim sind.

<sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über den Gang der Beratungen und über das Stimmenverhältnis bei Beschlussfassungen Geheimhaltung zu beachten.

<sup>4</sup> Jedes Kommissionsmitglied hat vor dem Amtsantritt bzw. bis spätestens zu Beginn der nächsten Amtsperiode eine Erklärung zu unterzeichnen, in welcher es sich verpflichtet, das Amtsgeheimnis vorbehaltlos zu wahren.

<sup>5</sup> Im Fall einer Verletzung des Amtsgeheimnisses kann ein Kommissionsmitglied vom Einwohnergemeinderat aus der Kommission ausgeschlossen werden.

<sup>6</sup> Das Amtsgeheimnis besteht nach dem Ausscheiden aus einer Kommission weiter.

#### **Art. 9           *Ausstand***

<sup>1</sup> Ein Kommissionsmitglied hat bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand zu treten, wenn es

- a) in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b) in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand, als Sachverständiger, als Zeuge oder als Mediator in der gleichen Sache tätig war;
- c) mit einer Partei in gerader oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- d) aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung befangen sein könnte.

<sup>2</sup> Jeder Ausstandspflichtige hat ihm bekannte Ausstandsgründe von sich aus zu beachten oder im Zweifelsfall vor der Behandlung des betreffenden Geschäfts dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

<sup>3</sup> Das zum Ausstand verpflichtete Kommissionsmitglied hat das Sitzungszimmer zu verlassen.

## **Art. 10      *Entschädigung***

<sup>1</sup> Die externen Kommissionsmitglieder inkl. Sekretariat erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, das vom Einwohnergemeinderat festgelegt wird.

<sup>2</sup> Sofern nicht etwas anderes festgelegt ist, wird das Sitzungsgeld in Form eines Frankenbetrages pro Sitzungsstunde ausgerichtet. Darin inbegriffen ist auch der Zeitaufwand für Aktenstudium, Sitzungsvorbereitungen und Protokollführung.

<sup>3</sup> Sofern nicht etwas anderes festgelegt ist, erhalten Gemeinderatsmitglieder und Mitarbeiter der Gemeinde für die Mitarbeit in Kommissionen kein Sitzungsgeld. Deren Entschädigung ist in der allgemeinen Pauschalentschädigung bzw. im Lohn inbegriffen.

<sup>4</sup> Für externe Kommissionspräsidien kann der Einwohnergemeinderat eine besondere Entschädigung festlegen.

<sup>5</sup> Fahrspesen für einen Hin- und Rückweg unter 10 km werden nicht entschädigt und sind mit dem Sitzungsgeld abgegolten. Darüber hinaus können die Fahrspesen zu einem Ansatz von CHF 0.65 pro km abgerechnet werden, jedoch nicht für Hin- und Rückfahrten von zuhause oder der Arbeitsstelle.

## **Art. 11      *Arbeitsweise***

Die Arbeitsweise der Kommissionen ist in den jeweiligen Pflichtenheften geregelt.

## **Art. 12      *Protokoll***

<sup>1</sup> Eine Kommission hat über ihre Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Das genehmigte Protokoll ist der Gemeindekanzlei zu Händen des Einwohnergemeinderates innert 30 Tagen seit der Kommissionssitzung zur Kenntnisnahme einzureichen. Das Protokoll muss vom Protokollführer unterzeichnet sein.

## **Art. 13      *Zeichnungsberechtigung***

Die Beschlüsse einer Kommission werden vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.

## **Art. 14      *Finanzkompetenzen***

<sup>1</sup> Die Finanzkompetenz richtet sich grundsätzlich nach dem durch die Gemeindeversammlung genehmigten und rechtmässigen Budget (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) oder einem bewilligten Spezialkredit.

<sup>2</sup> Für budgetierte und bewilligte Ausgabenpositionen ist eine Kommission kompetent, Ausgabenbeschlüsse bis zu CHF 100'000.00 pro Jahr und Einzelfall zu beschliessen.

## **Art. 15      *Vergabung von Aufträgen***

<sup>1</sup> a) Für Aufträge ab CHF 5'000.00 bis CHF 10'000.00 ist wenigstens eine Offerte einzuholen. <sup>4</sup>

- b) Für Aufträge ab CHF 10'001.00 bei Lieferungen und Dienstleistungen sind wenigstens zwei Offerten einzuholen. <sup>5</sup>
- c) Für Aufträge ab CHF 20'001.00 bei Bauarbeiten sind wenigstens zwei Offerten einzuholen. <sup>6</sup>

<sup>2</sup> Die Vergabe von Aufträgen hat im Übrigen nach den geltenden Submissionsvorschriften zu erfolgen.

#### **Art. 16      *Abrechnung der Sitzungsgelder***

Die Sitzungsgeld-Abrechnungen sind detailliert jeweils bis 10. Dezember der Finanzverwaltung einzureichen und vom Präsidenten zu visieren.

#### **Art. 17      *Kommissionessen* <sup>7</sup>**

<sup>1</sup> Jede Kommission ist berechtigt, als Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit pro Kalenderjahr einen Anlass (z.B. gemeinsames Nachtessen) auf Kosten der Einwohnergemeinde durchzuführen.

<sup>2</sup> Der maximale Kostenrahmen pro anwesende Person zu Lasten der Einwohnergemeinde beträgt 70 Franken pro Jahr.

<sup>3</sup> Allfällige Mehrkosten sind direkt von den einzelnen Kommissionsmitgliedern zu bezahlen.

<sup>4</sup> Für die Durchführung ist der Präsident verantwortlich. Er hat die Abrechnung zu visieren und der Finanzverwaltung zur Bezahlung zu überweisen.

#### **Art. 18      *Rechtsschutz***

Verfügungen einer Kommission sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### **Art. 19      *Inkrafttreten***

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01. Juli 2014 in Kraft.

Sachseln, 16. Juni 2014

**EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN**

**Der Präsident:** Paul Vogler

**Der Gemeindegeschreiber:** Toni Meyer

- 1 Geändert durch Nachtrag vom 08. Juni 2015, in Kraft seit 01. Januar 2016; Nachtrag vom 21. März 2016, in Kraft seit 29. März 2016
- 2 Geändert durch Nachtrag vom 08. Juni 2015
- 3 Eingefügt durch Nachtrag vom 08. Juni 2015
- 4 Geändert durch Nachtrag vom 21. März 2016
- 5 Geändert durch Nachtrag vom 21. März 2016
- 6 Eingefügt durch Nachtrag vom 21. März 2016
- 7 Regelung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 08. Juni 2009 (01.10)